§ 4 Leiter der Ausbildungsstätte, Lehrkräfte

(1) Der Leiter bestimmt für jede Fachrichtung eine hauptamtliche Lehrkraft als Fachrichtungsleiter.

(2) [1]Der Leiter übt das Hausrecht in der Ausbildungsstätte aus. [2]Er erlässt eine Hausordnung.

(3) Art. 57, 59 und 78 Abs. 1 BayEUG gelten entsprechend.